

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.10.2000 in der Fassung der fünften Änderung vom

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 21.11.2006 (GV. NRW S. 527) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Wermelskirchen mit Ausnahme der Ortsteile Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - am Sonntag nach dem Himmelfahrtstag eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich der Frühjahrskirmes und
 - am 1. Sonntag nach dem 24. August eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich der Herbstkirmes und
 - am letzten Sonntag des Monats Oktober vor Allerheiligen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Wermelskirchen à la carte“ und
 - am 2. Advent eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Nikolausmarktes.
- (2) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Wermelskirchen-Dabringhausen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - am Sonntag des dritten Wochenendes im Juni beziehungsweise am Sonntag des zweiten Wochenendes im Juni, wenn es sich bei dem Donnerstag vor dem dritten Wochenende um den Fronleichnamstag handelt anlässlich des Dorffestes eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr und
 - am 3. Advent eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes.
- (3) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Wermelskirchen-Dhünn an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - am Sonntag des vorletzten Wochenendes vor Ostersonntag eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich der Frühlingsfestes und
 - am vorletzten Sonntag im August eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr anlässlich der Dhünner Kirmes und
 - am 2. Advent eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2007 tritt am selben Tag außer Kraft.